



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

18. Oktober 2024

**Sitzung des Stadtrats am 30.10.2024**

**Antrag der Fraktion Die Linke im Stadtrat Halle (Saale) zur frühzeitigen Sicherung der Kleingärten und Angelgewässer in Bruckdorf**

**Vorlagen-Nummer: VIII/2024/00388**

**TOP: 10.9**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

**Zu 1 und 2:**

Der Stadtverwaltung sind weder die Konditionen zum Kauf noch die spezifischen Grundstückseigenschaften der Flächen bekannt, die von der LMBV zur Veräußerung vorgesehen sind. Die Vorbereitung einer Beschlussvorlage unter umfassender Darstellung und Abwägung der potentiellen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Grunderwerbs ist ohne Vorliegen der erforderlichen Informationen nicht umsetzbar.

Die Flächen der Kleingartenanlagen sind im geltenden Flächennutzungsplan als Grünflächen mit Versorgungsfunktion, sonstige Grünflächen und Flächen für Wald gekennzeichnet. Insbesondere in Anbetracht der Vornutzung der Flächen ist von einem erheblichen Risiko im Hinblick auf die Bodenverhältnisse und etwaige Rückstände und Belastungen auszugehen. Eine reine Berücksichtigung des finanziellen Aufwands des Grunderwerbs deckt in der wirtschaftlichen Abwägung die finanziellen Risiken, die mit einem Grunderwerb verbunden sind, nicht annähernd umfassend ab. Gemäß § 112 Abs. 1 KVG LSA soll die Kommune Vermögensgegenstände auch nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.

Bei dem geforderten Grunderwerb in Höhe von ca. 2.500.000,00 € handelte es sich um eine freiwillige Leistung, die im beschlossenen Haushaltsplan keine Berücksichtigung gefunden hat. Demnach wäre gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gewährleistet werden sollen. In dieser wäre der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen durch die Kommunal-aufsicht genehmigen zu lassen. Dies ist ausgeschlossen.

Gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA ist die Stadt Halle (Saale) zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts verpflichtet. Kommunen in der Haushaltskonsolidierung sind grundsätzlich nicht befugt, neue freiwillige Leistungen zu übernehmen. Eine Kreditaufnahme für diesen Grunderwerb wäre seitens der Kommunalaufsicht nicht genehmigungsfähig.



Damit scheidet die etwaige Wahrnehmung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff. BauGB aus.

Zu 3 und 4:

Die Genehmigung von Anlagen zur Behandlung von Abfällen sowie von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen obliegt dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben unterliegt dem übertragenen Wirkungskreis.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport